Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6122

14. 11. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. – Drucksache 13/5586 –

Entwurf eines Eigentumsfristengesetzes (EFG)

A. Problem

Die rechtliche Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit von Grundbucheintragungen (sog. öffentlicher Glaube des Grundbuches) gilt in den neuen Ländern derzeit nicht für selbständiges Gebäudeeigentum, dingliche Nutzungsrechte und Mitbenutzungsrechte, da solche Rechte oftmals (noch) nicht in den betreffenden Grundbüchern eingetragen sind. Hiervon betroffen sind auch die an diese Rechte anknüpfenden Ansprüche aus dem Sachenrechtsbereinigungs- und dem Meliorationsanlagengesetz. Solche Rechte werden vorübergehend auch nicht von den Wirkungen der Beschlagnahme bei der Anordnung eines Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens und des Zuschlags erfaßt.

Die Ausnahmeregelung ist befristet bis zum 31. Dezember 1996. Die meisten Berechtigten werden jedoch bis zum Ablauf dieser Frist nicht in der Lage sein, die für die Eintragung der Rechte erforderlichen Unterlagen beizubringen. Deshalb muß die Geltungsdauer der derzeitigen Regelung verlängert werden.

B. Lösung

Die Ausnahme vom öffentlichen Glauben und von den Wirkungen des Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahrens sowie die genannten Fristen im Sachenrechtsbereinigungs- und im Meliorationsanlagengesetz sollen bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/5586 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 13. November 1996

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann Vorsitzender	**Dr. Michael Luther** Berichterstatter	**Dr. Dietrich Mahlo** Berichterstatter
	Hans-Joachim Hacker Berichterstatter	**Dr. Uwe-Jens Heuer** Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Luther, Dr. Dietrich Mahlo, Hans-Joachim Hacker und Dr. Uwe-Jens Heuer

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Eigentumsfristengesetzes (EFG) – Drucksache 13/5586 – in seiner 125. Sitzung vom 26. September 1996 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuß und zur Mitberatung an die Ausschüsse für Wirtschaft, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Vorlage in seiner 41. Sitzung vom 16. Oktober 1996 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner 52. Sitzung vom 16. Oktober 1996 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat die Vorlagen in seiner 43. Sitzung vom 13. November 1996 beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 64. Sitzung vom 13. November 1996 abschließend beraten und ebenfalls einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 13/5586 zu empfehlen.

II. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

Alle Fraktionen waren übereinstimmend im Rechtsausschuß der Auffassung, daß die derzeitige Ausnahmeregelung zum öffentlichen Glauben der Grundbücher in den neuen Ländern bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden sollte. Der Gesetzgeber sei seinerzeit davon ausgegangen, daß eine Befristung der Regelung bis zum 31. Dezember 1996 ausreichen würde. Diese Frist habe sich jedoch für die Berechtigten als zu kurz erwiesen, um die notwendigen Unterlagen zum Nachweis ihrer Rechte beibringen zu können.

Bonn, den 13. November 1996

Dr. Michael Luther Berichterstatter	**Dr. Dietrich Mahlo** Berichterstatter	**Hans-Joachim Hacker** Berichterstatter	**Dr. Uwe-Jens Heuer** Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333